

Versicherungsbedingungen Stand 10.2024

Cleos Welt

betriebliche Tierversicherung (bTV)



A Vertragsparteien	3
A.1 Versicherungsnehmer	3
A.2 Risikoträger	3
A.3 Cleo & You GmbH	3
B Umfang des Versicherungsschutzes	3
B.1 Begriffe	3
B.2 Versicherte Personen/ Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	4
B.3 Versicherungssummen	4
B.4 Einreichung von Leistungsfällen und Auszahlung	4
B.5 Wartezeiten	5
B.6 Versicherter Umfang	5
B.7 Baustein OP (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	5
B.8 Baustein OP-Plus (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	6
B.9 Baustein Zahnzusatz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	6
B.10 SOS-Schutz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	6
B.11 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	8
B.12 Geltungsbereich	10
B.13 Vollmachten	10
B.14 Vorleistungsgarantie	10
B.15 Update-Garantie	10
B.16 Doppelversicherung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
C Obliegenheiten	11
C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls	11
C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung	11
C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung	11
C.4 Obliegenheit zur Vornahme von Impf- und Vorsorgemaßnahmen	11
C.5 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit	11
D Beiträge	12
D.1 Beitragszahlung	12
D.2 Anpassung der Beiträge	12
E Beginn des Versicherungsschutzes	13
E.1 Beginn für den Versicherungsnehmer	13
E.2 Beginn für die versicherten Personen / Tiere	13
F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten	13
F.1 Vertragsdauer	13
F.2 Automatische Vertragsverlängerung	13
F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	13
F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall	13
F.5 Anteilige Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
F.6 Vertragsende bei versicherten Personen	13

G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss	14
G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	14
G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	14
G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	15
G.4 Hinweispflicht des Versicherers	15
G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers	15
G.6 Anfechtung	15
G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers	15
H Mehrfachversicherung	15
I Vertragserklärung	15
J Vollmachten des Versicherungsvertreters	15
K Anschriftenänderungen	16
L Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	16
M Embargobestimmung	16

A Vertragsparteien

A.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer dieser Versicherung ist die Cleo & You GmbH (nachfolgend: „Versicherungsnehmer“). Cleo & You ist Vertragspartner des Versicherers und Versicherungsnehmer. Cleo & You bietet seinen Arbeitnehmern (nachfolgend: „versicherte Personen“) die Möglichkeit, ihren Hund oder ihre Katze (nachfolgend „versichertes Tier“ unter den in B.2 genannten Voraussetzungen gegen die in B. beschriebenen Risiken zu versichern.

A.2 Risikoträger

Die Uelzener Allgemeine Versicherung-Gesellschaft a.G. ist der Risikoträger dieses Vertrages und ist dem Gesetz nach, der Versicherer.

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen

Aufsichtsratsvorsitzende:

Susanne Treiber

Vorstand:

Imke Brammer-Rahlf (Vorsitzende)

Bernd Fischer (Stv.)

Joachim Unger

E-Mail: info@uelzener.de

Registergericht:

AG Lüneburg HR B 120469

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 116 681 647

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE19ZZZ00000118549

A.3 Cleo & You GmbH

Cleo & You GmbH hat als Versicherungsvertreter gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO von der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. die Vollmacht erteilt bekommen, die Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Somit kümmert sich Cleo & You GmbH um den Vertrieb der Produkte, die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Darüber hinaus ist die Cleo & You GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

B.1 Begriffe

B.1.1 Diagnostik (Diagnose)

Diagnostik umfasst alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemeinen Stand

der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:

- Vorbericht,
- Klinische Untersuchungen,
- Spezielle Untersuchungen wie Röntgen, MRT, CT, Ultraschall, Szintigraphie und Laboruntersuchungen.

B.1.2 Folgen eines Unfalls

Folgen eines Unfalls sind die durch den Unfall notwendig gewordenen Heilbehandlungen oder Operationen.

B.1.3 Heilbehandlung

Heilbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige ambulante oder stationäre Behandlung inkl. Diagnostik. Sie soll geeignet sein, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.4 Kastration/Sterilisation

Kastration ist das chirurgische Entfernen der Hoden/ Eierstöcke. Sterilisation ist das chirurgische Durchtrennen der Samenstränge/ Eileiter.

B.1.5 Krankheit

Krankheit ist eine unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustandes.

B.1.6 Leistungsfall

Die veterinärmedizinisch notwendige Operation aufgrund einer Krankheit oder infolge eines Unfalls. Zum Leistungsfall zählen auch:

- die Vorbehandlung vor einer versicherten Operation,
- die Nachbehandlung nach einer versicherten Operation.

B.1.7 Medizinisch notwendig

Medizinisch notwendig ist eine Heilbehandlung oder Operation aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustands, die unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden dazu geeignet ist, den Gesundheitszustand wiederherzustellen oder eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.8 Nachbehandlung

Nachbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung inklusive

Unterbringung, Verpflegung sowie Versorgung mit Arzneimitteln.

Die Nachbehandlung muss geeignet erscheinen, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.9 Operation

Eine Operation ist ein unter Vollnarkose, Sedierung oder Lokalanästhesie mit Hilfe von veterinärmedizinischen Instrumenten durchgeführter, chirurgischer Eingriff in den Organismus unter Verletzung der körperlichen Integrität zum Zwecke der Therapie. Versichert sind Eingriffe, bei denen die Haut und das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.

Die Operation muss geeignet erscheinen, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.10 Unfall

Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper einwirkt und eine körperliche Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

B.1.11 Vorbehandlung

Vorbehandlung ist die Untersuchung zur Vorbereitung der Operation. Es handelt sich insbesondere um eine Untersuchung zum Zustand des Tieres und der Diagnostik vor einer Operation.

B.2 Versicherte Personen/ Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

B.2.1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind Halter und Besitzer von versicherten Tieren, die bei dem Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer angestellt sind oder für diesen ehrenamtlich tätig sind und von diesem zum Versicherungsvertrag angemeldet wurden.

Versicherbar sind ebenfalls (Gesellschafter-) Geschäftsführer und Inhaber.

B.2.2 Versicherbare Tiere

Versicherbar sind Hunde und Katzen der versicherten Personen gemäß B.2.1 ab der achten Lebenswoche.

Es können maximal zwei Tiere zu einer versicherten Person versichert werden.

B.2.3 Mindestanzahl

Es müssen mindestens fünf Tiere versichert werden (Mindestanzahl).

Sinkt die Anzahl der versicherten Tiere während des Versicherungsjahres unter die Mindestanzahl, hat der Versicherungsnehmer bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens drei Monate, Zeit, die Mindestanzahl durch die Aufnahme weiterer versicherbarer Tiere erneut zu erreichen.

Wird die Mindestanzahl im vorgegebenen Zeitraum nicht erreicht, kann der Versicherer den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Der Versicherer ist verpflichtet die Kündigung zurückzunehmen, sofern der Versicherungsnehmer bis zum angegebenen Kündigungszeitraum die Mindestanzahl der versicherten Tiere überschreitet.

B.3 Versicherungssummen

Die maximale Versicherungsleistung ist pro Versicherungsjahr und versichertem Tier auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Versicherungssumme gilt gemäß der Versicherungspolice und deren Nachträgen.

Erfolgt im laufenden Versicherungsjahr eine Erhöhung der Versicherungssumme, werden alle Erstattungen, welche innerhalb des jeweiligen Versicherungsjahres bereits anerkannt wurden, angerechnet.

B.4 Einreichung von Leistungsfällen und Auszahlung

B.4.1 Einzureichende Unterlagen

Als Nachweis zum Gesundheitszustand des zu versichernden Tieres bzw. des versicherten Tieres darf der Versicherer auf Kosten der versicherten Person Behandlungsübersichten, Karteikartenauszüge oder ein tierärztliches Gutachten verlangen.

Alle veterinärmedizinisch notwendigen Kosten für Operationen sowie sonstige versicherte Kosten sind durch eine Rechnung nachzuweisen. Die Rechnung muss den Namen des versicherten

Tieres, das Datum der erbrachten Leistung, die Diagnose, die berechneten Leistungen unter Angabe der Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen bzw. Gebühren, die Kosten für Verbrauchsmaterial und Arzneimittel sowie den Rechnungsbetrag enthalten. Die veterinärmedizinische Rechnung muss auf der jeweiligen Fassung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) beruhen.

B.4.2 Auszahlung der Versicherungsleistung

Der Versicherer ist verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer ihm diese in Textform als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt hat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann nur der Versicherungsnehmer die Leistung verlangen.

B.4.3 Fremdwährung

Wurden versicherte Leistungen in anderen Währungen als Euro in Rechnung gestellt, erstattet der Versicherer den Betrag in Euro. Als Basis der Umrechnung gilt der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Behandlung.

B.5 Wartezeiten

Für Leistungsfälle besteht im Rahmen dieser Versicherung keine allgemeine Wartezeit.

B.6 Versicherter Umfang

Versicherungsschutz besteht für die in der Versicherungspolice angegebenen Bausteine. Der Versicherungsnehmer wählt aus den vom Versicherer zur Verfügung gestellten Bausteinen (B.7 – B.10) den Versicherungsschutz für alle versicherten Personen aus. Eine Änderung des Versicherungsumfangs ist jeweils zur Hauptfälligkeit möglich.

B.7 Baustein OP (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

B.7.1 Leistungsfall

Im Leistungsfall werden Kosten für

- die Operation inkl. der Vorbehandlung, die zur Diagnose und Operation führt und
- Nachbehandlungen der versicherten Operation

bis zum in der Versicherungspolice genannten maximalen Satz der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) erstattet (Versicherungsfall). Für die Vor- und Nachbehandlung gelten die in der

Versicherungspolice genannten Zeiträume mitversichert.

Ersetzt werden infolge einer versicherten Operation außerdem die Aufwendungen für veterinärmedizinisch notwendige

- Arzneimittel (außer Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten),
- Unterbringungs- und Verpflegungsaufwendungen bei Klinikaufenthalten.

Der Leistungsfall muss eingetreten sein:

- nach Beginn des Versicherungsschutzes,
- nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit,
- vor Ende des Vertrages.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.7.2 Zusätzlich versicherte Leistungen und mitversicherte Kosten

Folgende Leistungen sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bei einem versicherten Leistungsfall zusätzlich mitversichert:

- Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die stationär verabreicht werden;
- Operationen aufgrund vorvertraglicher, nicht bekannter Erkrankungen oder angeborener Fehlbildungen, jedoch erst nach einer ggfs. bestehenden allgemeinen oder besonderen Wartezeit ab Versicherungsbeginn;
- tierärztlicher Notdienst im Zusammenhang mit einer veterinärmedizinisch zwingend notwendigen Operation, auch in direkter Folge eines Unfalls;
- durchgeführte Physiotherapie im Zeitraum von 12 Wochen nach einer versicherten Operation.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.7.3 Selbstbeteiligung

Wurde eine Selbstbeteiligung vereinbart, ist diese in der Versicherungspolice ausgewiesen und wird pro eingereichtem Leistungsfall in Abzug gebracht.

Werden mehrere Rechnungen einer versicherten Person zu Leistungsfällen aus einem Versicherungsjahr gesammelt und gleichzeitig

eingereicht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht.

B.8 Baustein OP-Plus (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Es gilt Versicherungsschutz gemäß B.7.

Abweichend von B.7.3 entfällt die Selbstbeteiligung. Die Versicherungssumme wird auf die in der Versicherungspolice genannte Summe erhöht.

B.9 Baustein Zahnzusatz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Folgende Leistungen sind im Rahmen der in der Versicherungspolice vereinbarten Versicherungssumme mitversichert:

- Kosten für Zahnextraktionen, sowie Zahnfüllungen, Zahnersatz und Zahnkorrekturen;
- prophylaktische Zahnreinigungen, Zahnsteinentfernungen und Zahnpolitur.

B.10 SOS-Schutz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

B.10.1 Tierarztkostennotfalldeckung

Wird ein versichertes Tier durch einen fremden Hund verletzt und muss daraufhin akut (innerhalb von 24 Stunden nach der Verletzung) bei einem Tierarzt behandelt werden, ersetzt der Versicherer die anfallenden Behandlungskosten. Voraussetzung hierfür ist, dass eine abschließende Beurteilung der Haftung noch nicht möglich ist oder der Halter des fremden Hundes nicht mit einem zumutbaren Aufwand zu ermitteln ist.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.10.2 Giftködernotfalldeckung

Wird ein versichertes Tier durch einen Giftköder verletzt oder vergiftet und muss daraufhin akut bei einem Tierarzt behandelt werden, ersetzt der Versicherer die anfallenden Behandlungskosten.

Ein Giftköder ist ein Gegenstand, der von einer unbekannten Person mit dem Ziel ausgelegt wurde, Tiere zu schädigen. Das gilt insbesondere für Gegenstände, die mit Gift oder schädlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Nägel und Glasscherben, und Köder

zur Jagd- und Schädlingsbekämpfung, präpariert wurden.

Voraussetzung für eine Leistung ist, dass der Giftköder-Fund polizeilich gemeldet wurde und der Schuldige nicht ermittelt werden konnte.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.10.3 Telemedizinische Versorgung über Pftendocor

Ist eine veterinärmedizinische Konsultation notwendig oder erscheint aufgrund der Umstände für den Versicherungsnehmer als notwendig, werden die Kosten einer telemedizinischen Diagnostik oder Teleberatung (Telemedizin) durch die Petcare Solutions GmbH, Wöhlertstraße 12-13, 10115 Berlin, („Pftendocor“) durch den Versicherer übernommen.

Eine Terminbuchung oder Behandlung muss über die Notfalloffnummer (0800 7777 444) oder über die Website des Anbieters (www.pftendocor.de) erfolgen. Über die Notfalloffnummer kann auch der nächstgelegene Notdienst abgefragt werden. Die Kosten des Notdienstes werden nicht übernommen, außer infolge eines Versicherungsfalls gemäß B.10.1 und B.10.2.

Die Kosten der Telemedizin werden vom Versicherer übernommen, sofern der Versicherungsnehmer im Buchungsprozess oder nachträglich gegenüber Pftendocor die Versicherungsnummer angibt. Die Kosten anderer telemedizinischer Dienstleister werden nicht übernommen.

B.10.4 Assistance-Leistungen

Die Erbringung der Assistance-Leistungen erfolgt entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und der örtlichen Gegebenheiten. Die Erstattung der versicherten Kosten kann nur bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung vorgenommen werden.

B.10.4.1 Betreuungsnotstand durch Krankheit oder Unfall des Halters

Wenn du dich infolge Krankheit, Unfall oder eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht um das versicherte Haustier kümmern kannst, dann

erbringt der Versicherer die folgenden Leistungen.

B.10.4.1.1 Vermittlung von Tierpensionen/ Tierbetreuung

Der Versicherer benennt dir Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in deiner Nähe und vermittelt bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension.

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Unterbringung bis zu einem Zeitraum von vier Wochen je Versicherungsfall, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 1.500 Euro je Kalenderjahr.

Nimmst du die Leistung zur Vermittlung von Tierpensionen/Tierbetreuung nicht in Anspruch, benennt der Versicherer dir einen Dienstleister für das tägliche Ausführen des Hundes und übernimmt die Kosten für diesen Dienstleister bis zu einem Zeitraum von vier Wochen je Versicherungsfall, jeweils zwei Stunden pro Tag, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 500 Euro je Kalenderjahr.

B.10.4.1.2 Übernahme des Einkaufs des Kunden plus Futter und Medikamente

Wenn dir in einer wie in Abschnitt B.6.1 beschriebenen Situation diese Tätigkeiten nicht möglich sind, vermittelt der Versicherer dir einen Dienstleister, der für dich einmal wöchentlich:

- deinen Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Unterbringung der besorgten Gegenstände sowie die
- Besorgung von Rezepten oder Medikamenten in einer Apotheke und
- Beschaffung und Lieferung von Tierfutter sowie der notwendigen Medikamente für das versicherte Haustier

übernimmt.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für diese Dienstleistung bis zu einem Zeitraum von maximal vier Wochen je Leistungsfall. Alternativ übernimmt der Versicherer die Versandkosten eines entsprechenden Online-Händlers. Kosten für die Einkäufe, Medikamente und Tierfutter werden nicht übernommen.

B.10.4.1.3 Bei Urlauben: Vermittlung, aber keine Kostenübernahme

Der Versicherer benennt dir Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in deiner Nähe und vermittelt bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension auch im Falle deiner urlaubsbedingten Abwesenheit, sofern die gewohnte Unterbringung nicht zur Verfügung steht. Bei einer urlaubsbedingten Abwesenheit ist die Dienstleistung auf die Vermittlung beschränkt, so dass Sie die Kosten selbst zu tragen haben.

B.10.4.1.4 Betreuung des Tieres zu besonderen Tag(en) im Jahr (Umzug, Hochzeit, Trauerfall)

Wenn du dich infolge deines Umzugs, deiner Hochzeit oder eines Trauerfalls nicht um das versicherte Haustier kümmern kannst, dann erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

Er benennt dir Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in deiner Nähe und vermittelt bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension.

Er übernimmt die mit der Unterbringung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro je Kalenderjahr.

B.10.4.2 Fahrten zum Tierarzt oder Tierklinik bei akuter Krankheit

Erleidet das versicherte Haustier einen Unfall oder erkrankt es akut, vermittelt der Versicherer einen notfall- oder krankheitsbedingten Transport des versicherten Haustieres per Tierambulanz (abhängig von der örtlichen Verfügbarkeit) oder übernimmt die Kosten für ein Taxi zu einem Tierarzt oder in eine Tierklinik. Die Kosten für den Transport (Hin- und Rückfahrt) werden pro Versicherungsfall bis zu einer Höhe von 100 Euro erstattet. Anfallende Behandlungskosten werden nicht übernommen.

Der Versicherer vermittelt dir den Transport des versicherten Haustieres, wenn zur Nachsorge nach einem Unfall oder bei einer Erkrankung regelmäßige Tierarztbesuche notwendig sind. Der Versicherer übernimmt die Kosten pro Versicherungsfall für vier Wochen und bis zu maximal 200 Euro.

B.10.4.3 Tod des Tieres

Verstirbt das versicherte Haustier, unterstützt der Versicherer dich bei Bedarf mit den folgenden Leistungen.

B.10.4.3.1 Organisation der Beerdigung

Der Versicherer recherchiert und vermittelt dir einen Tierbestatter in Ihrer Nähe.

Die Kosten für den Transport zum Bestatter sowie die Kosten der Bestattung werden nicht übernommen.

B.10.4.3.2 Digitale psychologische Beratung

Der Versicherer stellt für dich den Kontakt zu einem Psychologen mit Online-Sprechstunde her und übernimmt die hierbei anfallenden Kosten für bis zu zwei psychologischen Beratungen je Kalenderjahr.

B.10.4.4 Rechtliche Beratung

Wenn du in den folgenden Fällen eine rechtliche Beratung benötigen, vermittelt der Versicherer dir eine telefonische Rechtsberatung und übernimmt die beschriebenen Kosten:

- Das versicherte Haustier hat eine andere Person geschädigt (zum Beispiel eine Verletzung oder Beschädigung/Verschmutzung der Bekleidung)
- Du hast wegen des versicherten Haustiers behördliche oder steuerliche Fragen.

B.10.4.5 Postboten/ Besucher Wiedergutmach-Geschenk im häuslichen Umfeld

Wenn das versicherte Haustier Personen innerhalb deines häuslichen Umfelds (zum Beispiel Postboten oder Besucher) geschädigt hat (zum Beispiel durch eine Verletzung oder eine Beschädigung/ Verschmutzung der Bekleidung), gibt dir der Versicherer Tipps zur konfliktfreien Streitbeilegung und übernehmen die Kosten für ein Wiedergutmachungsgeschenk in Höhe von 25 Euro je Kalenderjahr.

B.10.4.6 Serviceleistung (ohne Kostenübernahme)

Der Versicherer unterstützt dich bei verschiedenen Anlässen und erbringt bei Bedarf die folgenden Serviceleistungen. Für

diese Serviceleistungen übernimmt der Versicherer keine Kosten.

B.10.4.6.1 Recherche von Tierkliniken / Tierärzten

Der Versicherer hilft dir mit der Recherche und Nennung von Tierkliniken und Tierärzten in der Nähe deines Wohnorts oder bei Reisen in Deutschland oder im europäischen Ausland.

Der Versicherer recherchiert für dich in Deutschland auch Tierkliniken und Tierärzte, die folgende besondere Leistungen anbieten:

- Physiotherapie;
- Homöopathie und Akupunktur;
- Chiropraktik und Allergiebehandlung;
- Lasertherapie.

B.10.4.6.2 Informationen zum Wiederauffinden des Tieres (Checklisten)

Wenn dein versichertes Haustier entlaufen ist oder gestohlen wurde, unterstützt der Versicherer dich mit hilfreichen Informationen zum Wiederauffinden des Tieres.

Damit du auf solche Situationen vorbereitet und im akuten Fall geeignete Maßnahmen schnell ergreifen kannst, stellt dir der Versicherer auf Wunsch Checklisten zur Verfügung.

B.10.4.6.3 Beratung zu Einreise und Impfpflichten

Wenn du mit deinem versicherten Haustier ins Ausland verreisen willst, informiert dich der Versicherer über die für Haustiere geltenden allgemeinen Einreise- und Impfbestimmungen deiner Reisedestination sowie ggf. vorhandene Auflagen über die Wiedereinreise nach Deutschland.

B.10.4.7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Personen

Für den Tier-Schutzbrief gemäß B.11.4 können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Personen berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Personen von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

B.11 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

B.11.1 Vorsätzliche und fahrlässige Schadenverursachung

Führt der Versicherungsnehmer einen Leistungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Verursacht der Versicherungsnehmer Schäden fahrlässig oder grob fahrlässig, besteht Versicherungsschutz.

B.11.2 Vorerkrankungen

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für bereits vor Vertragsabschluss bekannte Vorerkrankungen sowie begonnene oder veterinärmedizinisch angeratene Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.

B.11.3 Mängel und Krankheiten

Nicht versichert sind Folgen von Mängeln und Krankheiten, die bei Abschluss der Versicherung bekannt sind oder vor Ablauf der jeweiligen Wartezeit auftreten.

B.11.4 Vorsorgeuntersuchungen

Nicht versichert sind Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen, prophylaktische Eingriffe sowie Heilbehandlungen oder Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall oder einer Operation stehen, außer im Rahmen der zusätzlich versicherten Leistungen. Ausgenommen sind prophylaktische Zahnreinigungen, Zahnsteinentfernungen und Zahnpolitur gem. B.9, sofern der Baustein Zahnzusatz vereinbart wurde.

B.11.5 Nach Beendigung des Vertrages

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für Folgen von Erkrankungen und Unfällen bzw. deren Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die nach Beendigung des Vertrages anfallen.

B.11.6 Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind nachträgliche Untersuchungen und Heilbehandlungen sowie Untersuchungen und Heilbehandlungen wegen einer Krankheit oder eines Unfalls einschließlich der veterinärmedizinisch notwendigen Operation sowie deren Folgen, jeweils einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und

Nachbehandlungen, die während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auftreten.

B.11.7 Kein Leistungsanspruch

Nicht versichert sind Ansprüche für nachfolgende Untersuchungen und Heilbehandlungen, es sei denn, sie sind in der Versicherungspolice aufgeführt:

- Impfungen und Parasitenmittel, prophylaktische Blutchecks und Zahnreinigungen, prophylaktische und therapeutische Verhaltenstherapien, Ernährungs- und Futtermittelberatung, durchgeführte Physiotherapie, durchgeführte alternative Heilbehandlungen wie Akupunktur, Homöopathie oder Phytotherapie, Osteopathie und Heilpraktiker Behandlungen;
- Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die nicht stationär verabreicht werden;
- Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen am Gebiss, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;
- Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen durch den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Eltern des Versicherungsnehmers;
- Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen durch den Versicherungsnehmer, sofern dieser Tierarzt und Besitzer oder Halter des versicherten Tiers ist;
- Wege-, Verweilgeld, Besuchsgebühr und Reisekosten;
- Transportkosten;
- Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen und Aufnahmeuntersuchung, nichtmedizinische Verwaltungs- und Nebenkosten, Porto- und Kurierkosten;
- tierärztliche Konsultationen und Untersuchungen, die keine Heilbehandlung oder Operation nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters;
- Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor-

und Nachbehandlungen infolge von Epidemien und Pandemien;

- Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Pflegemittel (zum Beispiel Shampoo, Ohrenreiniger);
- wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapiemaßnahmen (zum Beispiel Goldimplantation) und Operationen, Heilbehandlungen und Untersuchungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen;
- Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die durch Kernenergie, Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe erforderlich geworden sind;
- die tierärztliche Notdienstgebühr, die nicht im Zusammenhang mit einer Operation steht;
- Untersuchung, Diagnose und Heilbehandlung einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen von Panleukopenie, Staupe, Hepatitis (HCC), Leptospirose, Parvovirose und Tollwut, sofern das Bestehen eines Impfschutzes durch einen internationalen Impfpass nicht nachgewiesen werden kann;
- Trächtigkeitsuntersuchung und zuchthygienische Maßnahmen;
- hormonell durchgeführte Östrusverschiebungen bei Hündinnen;
- Untersuchungen und Heilbehandlungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen der Welpen nach einer Geburt bzw. einem Kaiserschnitt;
- Euthanasie, außer infolge einer Operation;
- die Folgen von nicht versicherten Eingriffen;
- Heilbehandlungen, die nicht infolge einer Operation notwendig sind;
- Kastration/ Sterilisation;
- die tierärztliche Kennzeichnung des versicherten Tiers durch einen Identifizierungschip.
- Kosten für Zahnextraktionen, sowie Zahnfüllungen, Zahnersatz und Zahnkorrekturen, sofern der Baustein Zahnzusatz (B.9) nicht vereinbart wurde.

B.12 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Für Leistungsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der

Versicherungsnehmer bis zu einem maximalen Auslandsaufenthalt von 12 Monaten

Versicherungsschutz. Für Leistungsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht ein Leistungsanspruch maximal im Umfang der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT).

Der Versicherungsschutz gem. B.11.4 gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes in den Leistungen bestimmt ist.

B.13 Vollmachten

Der Versicherer darf alle Erklärungen in Namen des Versicherungsnehmers abgeben, die zur Abwicklung des Leistungsfalls zweckmäßig erscheinen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess im Namen des Versicherungsnehmers zu führen.

Hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, von einer anderen Person zu fordern, dass diese eine zu zahlende Rente aufhebt oder mindert, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

B.14 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht klar, ob ein versicherter Sachschaden während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder noch in die Wirksamkeit eines Vorvertrages fällt, wird sich der Versicherer nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz besteht, sondern wird sich mit dem Vorversicherer über die zeitliche Zuordnung des Schadens und die damit verbundene Zuständigkeit auseinandersetzen.

Kann keine Einigung mit dem Vorversicherer erzielt werden und es steht gleichzeitig fest, dass der entsprechende Schadensfall auch nach den Vertragsbestimmungen des Vorversicherers versichert wäre, geht der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden auf Basis dieser Vertragsbestimmungen.

Sofern sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nicht in den versicherten Zeitraum dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei ist, kann der Versicherer die erbrachten Leistungen von Versicherungsnehmer zurückfordern.

B.15 Update-Garantie

Werden die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne einen Mehrbeitrag zu

erheben, geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C Obliegenheiten

Die folgenden Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen.

C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn vom Versicherungsnehmer verlangt wird, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen muss, muss der Versicherungsnehmer dies tun, sofern es zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind die Interessen beider Parteien gegeneinander abzuwägen.

C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung

Der Versicherungsnehmer muss alles ihm Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern der Versicherer hierzu Weisungen erteilt, ist Versicherungsnehmer dazu verpflichtet diese zu befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, werden diese dem Versicherungsnehmer erstattet, wenn

- die Aufwendungen auf Veranlassung des Versicherers hin getätigt wurden oder
- die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung

Damit der Versicherer der Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen kann, ist der Versicherer auf Mitwirkung des Versicherungsnehmers angewiesen:

- Der Versicherungsnehmer muss alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang der Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer muss jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Der Versicherungsnehmer muss alle Umstände mitteilen, die aus Sicht des Versicherers für die Bearbeitung des Leistungsfalls wichtig sind.

- Der Versicherungsnehmer muss alle angeforderten Unterlagen zum Leistungsfall (zum Beispiel Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) übersenden.

C.4 Obliegenheit zur Vornahme von Impf- und Vorsorgemaßnahmen

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, empfohlenen Impf- und Vorsorgemaßnahmen (zum Beispiel Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten und Tollwut) zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen.

C.5 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit

C.5.1 Recht zur Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C.5.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C.1 bis C.4 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D Beiträge

D.1 Beitragszahlung

D.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

D.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert

und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode beträgt einen Monat.

D.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise kann der Versicherungspolice entnommen werden.

D.2 Anpassung der Beiträge

D.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung werden einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge geprüft. Dabei wird ermittelt, ob und inwieweit sich bei der Kalkulation des Tarifs nicht vorhersehbare Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation wird die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung betrachtet und auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation prognostiziert. Dabei werden nur anerkannte Methoden und Verfahren

der Versicherungstechnik und -mathematik verwendet.

Der Gewinn, der angesetzt wurde, bleibt bei der Neukalkulation unverändert. Für den Fall, dass die unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, kann auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e.V.) zurückgegriffen werden.

D.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so kann der Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

D.2.3 Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang wirksam.

E Beginn des Versicherungsschutzes

E.1 Beginn für den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Versicherungspolice angegeben ist. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag zahlt. Zahlt er den ersten Beitrag nicht, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

E.2 Beginn für die versicherten Personen / Tiere

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anmeldung der versicherten Person und der versicherten Tiere durch den Versicherungsnehmer, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, der in der Versicherungspolice angegeben ist.

F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten

F.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus der Versicherungspolice.

F.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien nicht vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Der Versicherungsnehmer kann diesen Versicherungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit monatlich kündigen. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr.

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

Die Kündigungserklärung muss in Textform erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann zum Beispiel über das Kundenportal kündigen. Wichtig ist dabei, dass der Versicherungsnehmer als Absender eindeutig zu erkennen ist.

F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung hat er dafür einen Monat Zeit. Die Kündigungserklärung muss in Textform (zum Beispiel E-Mail) erfolgen. Sie wird dann direkt mit Zugang wirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch dem Versicherer steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Die Kündigung des Versicherers wird nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

F.5 Anteilige Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, hat der Versicherer für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

F.6 Vertragsende bei versicherten Personen

Das Versicherungsverhältnis der versicherten Person endet in den folgenden Fällen:

- Kündigung des Vertrags gem. F3 oder F4 durch den Versicherungsnehmer,
- Ausschluss der versicherten Person aus dem Vertrag durch den Versicherungsnehmer,
- Tod der versicherten Person oder des versicherten Tieres,
- Verlegung des Hauptsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Alter, Erwerbsunfähigkeit) oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Arbeitnehmer. Das Vertragsverhältnis endet jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis über die Kündigung erhält.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person. Das Vertragsverhältnis endet jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis über die Kündigung erhält.

G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss

G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und G.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

G.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

G.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

G.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht

angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

G.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

G.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen

nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

H Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

Der Versicherer verzichtet auf seinen Anspruch aufgrund einer Mehrfachversicherung gegenüber anderen Versicherern der versicherten Personen, wenn:

- für ein versichertes Tier eine weitere Tierkranken- oder Operationsversicherung besteht und
- die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer der weiteren Versicherung auf eine Regulierung durch diese verzichtet.

I Vertragserklärung

Alle für den Versicherer bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder das Kundenportal) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an Cleo & You GmbH zu richten:

Cleo & You GmbH, Elbberg 6, 22767 Hamburg /
support@cleos.de

J Vollmachten des Versicherungsvertreters

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrages ein Versicherungsvertreter beteiligt war, gilt dieser als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und

Versicherungspolice, Nachträge oder Schriftwechsel an den Versicherungsnehmer zu übermitteln.

K Anschriftenänderungen

Ändert sich die Postanschrift des Versicherungsnehmers, hat er uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn der Versicherer eine Erklärung, die ihm gegenüber wirken soll, als Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse sendet. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

L Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

M Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.